



VORSORGEREGLEMENT

gültig ab 1. Januar 2024

Pensionskasse für Banken, Finanz- und Dienstleistungsanbieter

ÜBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN UND DIE FINANZIERUNG

Versicherter Lohn	Art. 6
Finanzierung	
• Beiträge	Art. 10
• Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Amortisationsbeiträge	Art. 12
Leistungen im Alter	
• Altersrente	Art. 14
• Alterskapital	Art. 15
• Pensionierten-Kinderrente	Art. 16
• Überbrückungsrente	Art. 17
Leistungen im Invaliditätsfall	
• Invalidenrente	Art. 18
• Invalidenkinderrenten	Art. 19
Leistungen im Todesfall	
• Ehegatten- / Lebenspartnerrente	Art. 20
• Waisenrenten	Art. 21
• Todesfallkapital	Art. 22
Leistungen im Austrittsfall	Art. 25

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Bezeichnungen	4
Art. 2 Haftung, staatliche Versicherung	5
Art. 3 Vorsorgeplan	5
Art. 4 Aufnahme von Versicherten	5
Art. 5 Mutationen, massgebendes Alter	6
Art. 6 Versicherter Lohn	6
Art. 7 Änderung des versicherten Lohnes	7
Art. 8 Invalidität	7
Art. 9 Altersgutschriften und Altersguthaben	9
II. Finanzierung	10
Art. 10 Beiträge	10
Art. 11 Zahlungsbestimmungen	10
Art. 12 Eintrittsleistung, Einkaufssumme	10
III. Versicherungsleistungen	13
Art. 13 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	13
Art. 14 Altersrente	13
Art. 15 Alterskapital	14

Art. 16	Pensionierten-Kinderrente	14
Art. 17	Überbrückungsrente	15
Art. 18	Invalidenrente	15
Art. 19	Invalidenkinderrente	15
Art. 20	Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen	15
Art. 21	Waisenrente	17
Art. 22	Todesfallkapital	17
Art. 23	Erhöhungen der Renten	18
Art. 24	Auszahlungsbestimmungen	18
IV.	Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	19
Art. 25	Austrittsleistung, Nachdeckung, Rückerstattung	19
Art. 25bis	Weiterversicherung nach Alter 58	19
Art. 26	Höhe der Austrittsleistung	20
Art. 27	Übertritt zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber	20
Art. 28	Urlaub	20
Art. 29	Verwendung der Austrittsleistung	21
V.	Besondere Bestimmungen	22
Art. 30	Austritt eines Arbeitgebers	22
Art. 31	Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen, Vorleistungspflicht	22
Art. 32	Sicherung der Leistungen der Pensionskasse	24
Art. 33	Verrechnung mit Forderungen	24
Art. 34	Auskunfts- und Meldepflicht	24
Art. 34a	Bearbeitung von Personendaten	24
Art. 35	Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	25
Art. 36	Ehescheidung	26
Art. 36a	Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	27
Art. 37	Teilliquidation, Gesamtliquidation	27
Art. 38	Unterdeckung	27
Art. 39	Rechnungsführung, Vermögensanlagen, Kontrolle	28
VII.	Schlussbestimmungen	29
Art. 40	Anwendung und Änderung des Reglements	29
Art. 41	Auflösung von Anschlussverträgen	29
Art. 42	Streitigkeiten	29
Art. 43	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	29

Das nachstehende Reglement ist auf Grund der Statuten der Bafidia Pensionskasse erlassen worden. Es ordnet die rechtlichen Beziehungen zwischen dieser einerseits sowie den Arbeitgebern und den Versicherten andererseits.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen

1 In diesem Reglement werden folgenden Bezeichnungen und Definitionen verwendet:

Pensionskasse die Genossenschaft "Bafidia Pensionskasse" in ihrer Eigenschaft als juristische Person, wie auch für die von dieser nach dem vorliegenden Reglement betriebenen Vorsorgeeinrichtung

Arbeitgeber die Bank- und Finanzinstitute, Treuhandgesellschaften, Vermögensverwaltungs- und Fondsgesellschaften, Verbands- und Verwaltungsinstitutionen privat- und öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Dienstleistungsunternehmen, die im Bank- und Finanzgewerbe tätig sind, die der Pensionskasse als Mitglieder angehören

Versicherte diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitgeber, die gemäss Art. 4, Ziffer 2 der Statuten als Mitglieder in die Pensionskasse aufgenommen worden sind

Vorstand der gemäss Art. 19 der Statuten bestellte Vorstand der Genossenschaft, dem die Leitung der Pensionskasse und die Durchführung der Versicherung obliegt.

Reglementarisches

Referenzalter das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres

Referenzalter für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre);
64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960
64 Jahre und drei Monate für Frauen mit Jahrgang 1961
64 Jahre und sechs Monate für Frauen mit Jahrgang 1962
64 Jahre und neun Monate für Frauen mit Jahrgang 1963
65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964

Eingetragene

Partnerschaft Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)

AHV Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

IV Eidgenössische Invalidenversicherung

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

SUVA die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- 2 Personenbegriffe stehen für weibliche wie für männliche Personen.
- 3 Solange eine eingetragene Partnerschaft (im Sinne des PartG) dauert, ist sie im vorliegenden Reglement der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt. Ein eingetragener Partner ist dem Ehegatten gleichgestellt. Stirbt ein eingetragener Partner, so ist der überlebende Partner dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

Art. 2 Haftung, staatliche Versicherung

- 1 Die Pensionskasse betreibt die Versicherungen gemäss ihren Reglementen auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie haftet dafür mit ihrem gesamten Vermögen.
- 2 Die Pensionskasse führt für die angeschlossenen Arbeitgeber bzw. deren Arbeitnehmer die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- 3 Die Pensionskasse besteht unabhängig von der Eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Die reglementarischen Beiträge sind neben den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen zu entrichten und die reglementarischen Leistungen werden, vorbehältlich Art. 31, zusätzlich zu den Leistungen der AHV/IV gewährt.
- 4 Die Pensionskasse kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern. Sofern nichts anderes vereinbart, sind für die versicherungstechnischen Berechnungen die Grundlagen der Versicherungsgesellschaft massgebend.
- 5 Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

Art. 3 Vorsorgeplan

- 1 Jeder angeschlossene Arbeitgeber definiert im Einvernehmen mit den Versicherten einen oder mehrere Vorsorgepläne. Neben den Standard-Vorsorgeplänen die zur Auswahl stehen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften individuelle Vorsorgepläne möglich.
- 2 Im Vorsorgeplan werden die Höhe der versicherten Leistungen und Beiträge definiert. Von diesem Reglement abweichende Regelungen sind nur gültig, soweit sie im Vorsorgeplan ausdrücklich festgehalten sind.
- 3 Der Vorsorgeplan hat den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge zu entsprechen. Allfällige Planänderungen sind jährlich auf den 1. Januar möglich und sind der Pensionskasse spätestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 4 Aufnahme von Versicherten

- 1 Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse, vorbehältlich Abs. 3 und 4, alle Mitarbeiter anzumelden. Diese Mitarbeiter werden als Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen, sofern sie das 17. Altersjahr vollendet, das Referenzalter aber noch nicht erreicht haben.
- 2 Die Aufnahme erfolgt mit dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt.
- 3 Bei der Pensionskasse nicht anzumelden sind:

- a) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monaten abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - b) Mitarbeiter, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Mitarbeiter, die nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden.
 - c) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - d) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.
- 4 Mitarbeiter, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG nicht erreicht, sind nur anzumelden, wenn dies im Anschlussvertrag so festgehalten ist.
 - 5 Die Anmeldung der bei der Pensionskasse zu versichernden Mitarbeitern hat vor Antritt des Arbeitsverhältnisses elektronisch zu erfolgen.
 - 6 Jeder Versicherte erhält bei Neueintritt eine Aufnahmebestätigung in Form eines Versicherungsausweises. Aktuelle Statuten und Reglemente sind auf der Homepage unter www.bafidia.ch abrufbar oder werden auf Verlangen vom Arbeitgeber in Papierform abgegeben.
 - 7 Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

Art. 5 Mutationen, massgebendes Alter

Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritten bis zum 15. des Monats auf den Monatsersten des laufenden Monats, bei Eintritten ab dem 16. des Monats auf den Monatsersten des dem Eintritt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet bei Austritten bis zum 15. des Monats auf den Monatsletzten des dem Austritt vorangehenden Monats, bei Austritten ab dem 16. des Monats auf den Monatsletzten des laufenden Monats. Alle anderen Änderungen erfolgen auf einen Monatsersten. Als massgebendes Alter gilt dann die Zahl der vollendeten Altersjahre und -monate.

Art. 6 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Vorsorgeplan vermindert um den Koordinationsbetrag.
- 2 Die Höhe des Koordinationsbetrages sowie der maximal versicherte Lohn sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Um die Einhaltung des BVG zu gewährleisten sind der Pensionskasse die zur Durchführung massgebenden Jahreslöhne mitzuteilen. Diese werden zum Voraus, aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes, unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen, bestimmt.

- 4 Wird der Koordinationsbetrag aufgrund der Umstellung per 1. Januar 2020 oder Anpassung der maximalen AHV-Altersrente erhöht, so wird der bis dahin versicherte Lohn deswegen nicht herabgesetzt. Er bleibt solange auf dem erreichten Stand stehen, bis die volle Erhöhung des Koordinationsbetrages durch Erhöhungen des Jahreslohnes wettgemacht ist.

Art. 7 Änderung des versicherten Lohnes

- 1 Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse alljährlich, in der Regel auf Jahresbeginn, alle Änderungen der versicherten Löhne zu melden, die sich aus Gehaltsänderungen und nach Art. 6 ergeben. Für fehlerhafte oder falsche Angaben haften die Arbeitgeber.
- 2 Der versicherte Lohn kann während längstens zwei Jahren auf der aktuellen Höhe infolge von kurzfristiger Lohn- und Pensumsreduktion beibehalten werden, sofern der Versicherte und der Arbeitgeber bereit sind, die bisherigen Beiträge weiter zu entrichten. Der Pensionskasse ist in diesem Fall eine Kopie der Vereinbarung zuzustellen. Besteht diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, so wird der versicherte Lohn herabgesetzt. Auch diese Änderung ist der Pensionskasse mit dem Formular „Mutationsmeldung“ mitzuteilen.
- 3 Für Versicherte, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann auf Verlangen des Versicherten die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt werden. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen. Der Versicherte hat dazu neben seinem persönlichen Beitrag zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes auch die Differenz des Arbeitgeberbeitrages zum bisherigen versicherten Lohn zu entrichten. Eine Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers auf dem freiwillig versicherten Teil ist jedoch möglich.

Art. 8 Invalidität

- 1 Ein Versicherter, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab dem selben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war.
- 2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades der Pensionskasse ist in der Regel der Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung massgebend. Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:
 - a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad
 - b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente;

- c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad der IV	Prozentualer Anteil
Unter 40 %	0.0%
40 %	25.0%
41 %	27.5%
42 %	30.0%
43 %	32.5%
44 %	35.0%
45 %	37.5%
46 %	40.0%
47 %	42.5%
48 %	45.0%
49 %	47.5%

- 3 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pensionskasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihm bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Jahreslohn, wegleitend.
- 4 Die Pensionskasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, kann die Pensionskasse die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder aufschieben.
- 5 Wird gemäss Art. 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Im Sinne dieses Reglements, gelten die betroffenen Invalidenrentner im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung, weiterhin im bisherigen Umfang als invalid. Wird die aufgrund von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen (z.B. somatoforme Schmerzstörungen, Schleudertrauma, Fibromyalgie, etc.) zugesprochene Rente der Invalidenversicherung gemäss Schlussbestimmungen Buchstabe a der Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) herabgesetzt oder aufgehoben und nimmt der Invalidenrentner infolgedessen an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teil, werden die Invalidenleistungen während der Zeit der Wiedereingliederung (längstens jedoch während zwei Jah-

ren) weiter ausgerichtet. Die betroffenen Invalidenrentner gelten betreffend die Weiterausrichtung der vorgenannten Invalidenleistungen im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

Art. 9 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Altersgutschriften samt Zinsen
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen
 - c) den freiwilligen Einlagen samt Zinsen
 - d) den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind
 - e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und/oder infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.
- 2 Jedem Versicherten wird eine Altersgutschrift gemäss dem entsprechenden Vorsorgeplan auf dem individuellen Alterskonto gutgeschrieben.
- 3 Das Alterskonto wird nach folgenden Regeln geführt:
 - a) Der Zinssatz wird vom Vorstand festgelegt.
 - b) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang berechnet. Die Altersgutschrift des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Altersguthaben geschlagen.
 - c) Ist ein Versicherter unter dem Jahr eingetreten und hat er eine Eintrittsleistung in die Pensionskasse eingebracht, wird diese ab Erhalt der Zahlung verzinst. Hinzu kommt die Altersgutschrift für die zurückgelegten Versicherungsmonate.
 - d) Scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
 - e) Freiwillige und allfällige weitere Einlagen werden ab Erhalt der Zahlung verzinst.
- 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zum reglementarischen Referenzalter weiter geäufnet. Die Weiteräufnung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versicherten Lohnes.
- 5 Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Invaliditätsgrad in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

II. Finanzierung

Art. 10 Beiträge

- 1 Die Versicherten und die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse die zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie die zur Finanzierung der Altersvorsorge notwendigen Beiträge zu leisten.
- 2 Die Höhe der Spar- und Risikobeiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, und endet unter Vorbehalt von Abs. 4
 - a) bei Vollendung des 65. Altersjahres,
 - b) am Ende des Todesmonats,
 - c) wenn das Arbeitsverhältnis nach den zivilrechtlichen Regeln gemäss Art. 334 ff. OR aufgelöst wird,
 - d) wenn der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG unterschritten wird unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden, längstens aber bis zum ordentlichen Austritt aus der Pensionskasse. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt, wenn die Beitragspflicht gemäss Abs. 3 endet, insbesondere erst nach Ende eines Aufschubes der Invalidenrente gemäss Art. 18 Abs. 3. Sie dauert, solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse (vgl. Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 6).
- 6 Wird ein Versicherter teilinvalid und bleibt sein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber weiterhin bestehen, so vermindern sich die zu leistenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditätsgrades der Pensionskasse (Art. 8 Abs. 2).
- 7 Die Arbeitgeber übernehmen die Zahlungspflicht für ihre sämtlichen Versicherten. Die Erhebung der Anteile der Versicherten ist Sache der Arbeitgeber.
- 8 Der Versicherte kann verlangen, dass nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. Vorsorgeplan).

Art. 11 Zahlungsbestimmungen

Die monatlichen Beiträge sind der Pensionskasse innert Monatsfrist zu zahlen. Bei verspätetem Zahlungseingang kann die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins einfordern. Der Zinssatz wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 12 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

- 1 Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Sie wird zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.

- 2 Der Versicherte kann bei voller Arbeitsfähigkeit bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters jederzeit in einem begrenzten Umfang freiwillige Einkaufssummen zur Erhöhung der versicherten Leistungen erbringen. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
- 4 Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.
- 5 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
- 6 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Pensionskasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeitseinrichtungen). Für einen Versicherten, der bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und der in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.
- 7 Der Arbeitgeber kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen.
- 8 Versicherte, welche über das maximal zulässige Altersguthaben gemäss dem jeweiligen Vorsorgeplan verfügen, können im Hinblick auf einen vorzeitigen Altersrücktritt mit Einkaufssummen ein Sparguthaben zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts äufnen. Zu diesem Zweck wird für jeden Versicherten ein individuelles Konto Sparen Alter 58 geführt. Pro Kalenderjahr sind höchstens zwei Einzahlungen möglich.

Das Sparguthaben darf höchstens so hoch sein, dass die durch den vorzeitigen Altersrücktritt entstehende Kürzung ausgekauft und eine Überbrückungsrente in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente ausgerichtet werden kann. Hat der Versicherte das 58. Altersjahr überschritten, sind Einlagen nur möglich, wenn das Sparguthaben nicht ausreicht, um die Rentenkürzung bei sofortigem Altersrücktritt auszukufen.

Wurde eine Rentenkürzung aufgrund eines beabsichtigten vorzeitigen Altersrücktritts ausgekauft, endet die Beitragspflicht für die Beiträge der Altersvorsorge spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherte mit der gleichen Altersrente pensioniert werden könnte, die er bei einem normalen Altersrücktritt im Alter 65 erhalten würde.

Der Versicherte erhält keine höhere Altersrente als diejenige, die er ohne die Bezahlung von zusätzlichen Einlagen zur Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts bekommen hätte, wäre er im Alter 65 in Pension gegangen. Eine Toleranzgrenze von 5% kann akzeptiert werden, Wird diese überschritten, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Altersrente.

Beim Tod vor dem Altersrücktritt wird das geäuftete Sparguthaben auf dem Konto Sparen Alter 58 als Todesfallkapital an die Hinterlassenen gemäss Art. 22 Abs. 3 ausbezahlt. Bei Invalidität kann das vorhandene Sparguthaben bezogen oder zur Erhöhung der Invalidenrente zu versicherungstechnischen Bedingungen verwendet werden. Der Kapitalbezug

bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, wobei die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners amtlich beglaubigt werden muss. Bei einem Freizügigkeitsfall wird das vorhandene Sparguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 29 behandelt.

III. Versicherungsleistungen

Art. 13 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

- 1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

• Altersrente	Art. 14
• Alterskapital	Art. 15
• Pensionierten-Kinderrente	Art. 16
• Überbrückungsrente	Art. 17
• Invalidenrente	Art. 18
• Invaliden-Kinderrente	Art. 19
• Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen	Art. 20
• Waisenrente	Art. 21
• Todesfallkapital	Art. 22
• Erhöhungen der Renten	Art. 23
• Austrittsleistung	Art. 24
- 2 Die Mindestleistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.
- 3 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Vorstands.
- 4 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 31 und Art. 33 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 24.

Art. 14 Altersrente

- 1 Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens am ersten des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Altersleistung wird in Form einer lebenslänglichen Altersrente und/oder eines Alterskapitals bis 100 % ausgerichtet.
- 2 Die Höhe der Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene bzw. das bei Bezug einer Überbrückungsrente (Art. 17) gekürzte Altersguthaben massgebend. Die Umwandlungssätze sind im Anhang festgelegt.
- 3 Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach Vollendung des 65. Altersjahres im Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so kann er die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften (vgl. Art. 10 Abs. 8) weiter geäuft werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Altersguthabens ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 20 und Art. 21 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

- 4 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch sein Jahreslohn um mindestens 20%, so kann er einen Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Der dem Teilaltersrücktritt entsprechende Teil des Altersguthabens ist massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der dem reduzierten Jahreslohn entsprechende Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 9 wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 6 auf dem weiterhin erzielten reduzierten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 10 auf dem so bestimmten versicherten Lohn. Der weiterhin erzielte reduzierte Jahreslohn muss den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übersteigen.

Die Bestimmungen bezüglich des Alterskapitals und der Überbrückungsrente (Art. 15 und 17) gelten sinngemäss.

Der Teilaltersrücktritt kann in höchstens drei Schritten vollzogen werden. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

- 5 Rentenkürzungen infolge eines vorzeitigen Altersrücktritts können im Zeitpunkt des Altersrücktritts mit einer versicherungstechnisch berechneten Einlage ausgekauft werden.
- 6 Beim Altersrücktritt haben die Versicherten die Möglichkeit, die mitversicherten Hinterlassenenleistungen von 70% auf 40% der Altersrente zu reduzieren. Die Reduktion hat eine lebenslängliche Erhöhung der Altersrente zur Folge. Die Höhe der in diesem Fall anwendbaren Umwandlungssätze ergibt sich aus der entsprechenden Tabelle im Anhang. Der Versicherte hat der Pensionskasse die Reduktion bis spätestens ein Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich und vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekanntzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners muss amtlich beglaubigt sein.

Art. 15 Alterskapital

- 1 Beim Altersrücktritt eines Versicherten kann das vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital bezogen werden. Der Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens ein Monat vor dem Altersrücktritt der Pensionskasse schriftlich und vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekanntzugeben, ansonsten verwirkt er dieses Recht. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
- 2 Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen anteilmässig gekürzt.

Art. 16 Pensionierten-Kinderrente

Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 21), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der ihm gemäss BVG zustehenden gesetzlichen Mindest-Kinderrente.

Art. 17 Überbrückungsrente

Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente bezieht, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Das vorhandene Altersguthaben wird der vereinbarten Dauer entsprechend gemäss Anhang reduziert.

Art. 18 Invalidenrente

- 1 Wird ein Versicherter invalid, erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente.
- 2 Der Rentenanspruch entsteht mit dem Beginn der Invalidität, frühestens am ersten des Monats nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung.
- 3 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z. B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.
- 4 Die Höhe der Vollinvalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Für einen teilinvaliden Versicherten ist die Teilinvalidenrente gleich demjenigen Teil der Vollinvalidenrente, der dem jeweiligen Invaliditätsgrad der Pensionskasse entspricht.
- 5 Die Pensionskasse kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
- 6 Die Invalidenrente wird bis zum Wegfall der Invalidität oder bis zum Tod, längstens aber bis zum Ende des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet. Danach wird sie durch die Altersrente abgelöst, die aufgrund der weiterhin geäufteten Altersguthaben bestimmt wird. Der Versicherte kann die weiterhin geäufteten Altersguthaben teilweise oder ganz als Kapital beziehen. Beim Kapitalbezug sind die Bestimmungen von Art. 15 massgebend. Im Fall einer Leistungskürzung gemäss Art. 31 wird das Kapital versicherungstechnisch gekürzt.
- 7 Wer eine Altersrente bezieht, kann keine Invalidenrente im Sinne dieses Reglements beanspruchen.
- 8 Löst ein teilinvalider Versicherter das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber auf, erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten sowie die Austrittsleistung gemäss Art. 26. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 19 Invalidenkinderrente

Hat ein Bezüger einer Invalidenrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 21), hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 20 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, sofern er
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente. Eine gleich hohe Abfindung wird auch gewährt, wenn die Ehegattenrente zufolge Wiederverheiratung erlischt. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 5) wird bei einer Ehedauer gemäss lit. b) angerechnet.

- 2 Beim Tod vor dem Altersrücktritt ist die Höhe der Ehegattenrente gemäss Vorsorgeplan massgebend. Beim Tod nach dem Altersrücktritt beträgt die Ehegattenrente standardmässig 70% der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 6. Die Ehegattenrente wird um allfällige Ehegattenrenten an geschiedene Ehegatten gekürzt.
- 3 Ist der überlebende Ehegatte über 10 Jahre jünger als der Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr höheren Altersunterschiedes um 2 %, insgesamt aber höchstens um 36 %, herabgesetzt.
- 4 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern
 - a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Falls Anspruch auf eine Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten besteht, entspricht diese der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

- 5 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, oder eine Abfindung gemäss Abs. 1 sofern
 - a) der Partner mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt und entweder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Partner keine Witwer- oder Witwenrente bzw. Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht (Art. 20a BVG) und
 - c) der Partner der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
 - d) der Pensionskasse spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.
- 6 Der Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbeitrags der Ehegattenrente.
- 7 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Art. 21 Waisenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, erhält jedes seiner Kinder und jedes seiner Pflegekinder, für dessen Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Beim Tod vor dem Altersrücktritt ist die Höhe der Waisenrente gemäss Vorsorgeplan massgebend. Beim Tod nach dem Altersrücktritt beträgt die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente.

Art. 22 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt dem vorhandenen Altersguthaben, vermindert um die bereits ausgerichteten Renten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) und den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen. Beim Tod vor dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital mindestens den in die Pensionskasse geleisteten freiwilligen Einkaufssummen des Versicherten ohne Zinsen, abzüglich eines allfälligen Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 35) und/oder einer allfälligen Entnahme aus Anlass einer Ehescheidung (Art. 36). Beim Tod nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital dem Betrag einer Jahresrente vermindert um die bereits ausgerichteten Renten (ohne Berücksichtigung von Zinsen).
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte bzw. eingetragene Partner und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente,
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder,
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern,
 - e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die Geschwister,
 - f) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c), d) und e) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 4 Der Versicherte kann die in Absatz 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmass verändern:
 - a) Falls Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a) und b) zusammenfassen.

- b) Falls keine Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a), c), d) und e) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Absatz 3 und 4) beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.
- 6 Fehlen Personen gemäss Absatz 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 23 Erhöhungen der Renten

Der Vorstand beschliesst, in welchem Ausmass laufende Renten zu erhöhen sind. Solche Erhöhungen müssen dem finanziellen Stand der Pensionskasse angepasst sein.

Art. 24 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden in monatlichen Raten, in der ersten Monatshälfte, ausbezahlt. Sie beginnen zu laufen, sobald die in den Vorsorgeplänen genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch
- bei Invalidität eines Versicherten, wenn für ihn kein Lohn (einschliesslich gesetzliche Lohnfortzahlung) oder Lohnersatz (Kranken- oder Unfalltaggeld) mehr ausgerichtet wird
 - bei Tod eines Versicherten nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht oder des Lohnnachgenusses
 - bei Tod eines Pensionierten in dem auf den Todestag folgenden Monat.
- 2 Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rente gewährt.
- 3 Beträgt die Alters- und die Invalidenrente weniger als 5 %, resp. die Ehegattenrente weniger als 3.5 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 4 Ein Verzugszins wird geschuldet
- a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
 - b) bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
- 5 Die Renten werden den Bezugsberechtigten in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Nicht bezogene Renten verjähren nach fünf Jahren und verfallen der Pensionskasse.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 25 Austrittsleistung, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder den Arbeitgeber vor Eintritt eines Versicherungsfalles und vor dem ersten des Monats nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und erhält Anspruch auf eine Austrittsleistung. Der Versicherte kann nach diesem Stichtag die Austrittsleistung verlangen, sofern er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
- 2 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Pensionskasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Angaben, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- 3 Der Versicherte bleibt bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber während eines Monats nach dem Ausscheiden aus der Pensionskasse.
- 4 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung ihrer Leistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 25bis Weiterversicherung nach Alter 58

- 1 Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis von der Firma aufgelöst wurde, können die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten gemäss den folgenden Bestimmungen verlangen. Das entsprechende Ersuchen um Weiterführung der Versicherung ist der Pensionskasse vor dem Austrittstermin schriftlich sowie unter Nachweis der durch die Firma initiierten Auflösung des Arbeitsverhältnisses einzureichen.
- 2 Bei Einreichung des Ersuchens hat der Versicherte die Wahl, entweder nur die Vorsorge für die Risiken Invalidität und Tod (Risikoversicherung) weiterzuführen, oder, zusätzlich zur Risikoversicherung, auch die Altersvorsorge durch eigene Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.
- 3 Der Versicherte kann einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern. Der Lohn wird vor dem Beginn der Weiterversicherung festgelegt und kann nicht mehr angepasst werden.
- 4 Der Versicherte bezahlt die Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat der Versicherte Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten. Der Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge geht zu Lasten der Pensionskasse. Bei Vorliegen von Beitragsausständen kann die Pensionskasse die Weiterversicherung kündigen. Dabei ist es ausreichend, wenn bloss die Risikobeiträge nicht mehr geleistet werden. Die Kündigung durch die Pensionskasse erfolgt automatisch nach 30 Tagen bei erfolgloser Mahnung.

- 5 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann die versicherte Person die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Vorher kann die Versicherung durch den Versicherten jederzeit, auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.
- 6 Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 7 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.
- 8 In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten wird der versicherte Lohn definiert und festgehalten, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird.

Art. 26 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.
- 2 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten.
- 3 Tritt ein teilinvalidierter Versicherter aus der Pensionskasse aus, erhält er für den erwerbsfähigen Teil die Austrittsleistung.

Art. 27 Übertritt zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber

Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten mit einem Arbeitgeber aufgelöst und wechselt der Versicherte zu einem anderen, der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber, wird ein Austritt und eine neue Aufnahme durchgeführt.

Art. 28 Urlaub

Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorübergehend unterbrochen, so bleibt seine Versicherung unverändert in Kraft, sofern er die reglementarischen Beiträge (Risiko- und Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers) aufgrund des letzten versicherten Lohnes während der Dauer des Urlaubs maximal jedoch für zwei Jahre, vollumfänglich übernimmt. Der Versicherte kann beantragen, dass nur die Risikoversicherung weitergeführt wird.

Art. 29 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung
 - a) auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder
 - b) an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice

zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung frühestens 6 Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen
 - a) wenn er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG
 - b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) wenn die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht er weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann das BVG-Minimum seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 30 Austritt eines Arbeitgebers

- 1 Tritt ein Arbeitgeber als Mitglied aus, haben sämtliche aktiven Versicherten wie auch sämtliche Rentenbezüger die Pensionskasse zu verlassen. Diese überweist an die neue Vorsorgeeinrichtung die folgenden Beträge:
 - a) für die aktiven Versicherten die Austrittsleistungen gemäss Art. 26
 - b) für die Rentenbezüger die für sie in der Pensionskasse zurückgestellten Vorsorgekapitalien
 - c) für den Arbeitgeber allfällige Guthaben auf Beitrags- und Leistungsreservekonten.
- 2 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV und der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 18a FZG und des Teilliquidationsreglements sind massgebend.

Art. 31 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften, für den Versicherten und seine Kinder mehr als 100 % seines letzten vollen Jahreslohnes, bzw. für seine Hinterlassenen ein solches von mehr als 90 %, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Leistungen soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 2 Vorbezüge gemäss Art. 35 werden versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet und als Leistung der Pensionskasse angerechnet.
- 3 Die Pensionskasse kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des regulatorischen Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:
 - a) Leistungen die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
 - b) Leistungen und Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - c) Leistungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an deren Kosten der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beigetragen hat
 - d) Bei Bezüger von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das volle hypothetische Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet und in Rechnung gestellt.

Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
 - b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.
- 4 Nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters kürzt die Pensionskasse die Leistungen (z.B. Altersleistungen, die eine Invalidenrente ablösen) nur dann, wenn diese mit Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG), dem Militärversicherungsgesetz (MVG) oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. In diesem Falle richtet die Pensionskasse die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters aus, jedoch maximal die sich im reglementarischen Referenzalter ergebende Altersrente. Insbesondere werden Leistungskürzungen nach Erreichen des Referenzalters nach UVG oder MVG nicht ausgeglichen. Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die (ungekürzten) gesetzlichen Leistungen gemäss BVG.
 - 5 Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistungen um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.
 - 6 In jedem Fall werden mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.
 - 7 Bei der Festsetzung der Leistungsgrenze ist der fortschreitenden Teuerung angemessen Rechnung zu tragen.
 - 8 Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
 - 9 Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
 - 10 Stehen einem Versicherten oder seinen Hinterlassenen bei Tod oder Invalidität Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten zu, so tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses gegenüber diesem bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Versicherten sowie im Todesfall seiner Hinterlassenen und weiteren Begünstigten ein. Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten sind zudem von den Anspruchsberechtigten bis zur Höhe der Reglementsansprüche (nach Abzug der BVG-Mindestleistungen) an die Pensionskasse abzutreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.
 - 11 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar,

welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

- 12 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 32 Sicherung der Leistungen der Pensionskasse

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse kann, vorbehältlich Art. 35, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Pensionskasse zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann ihre Rückforderung auch mit laufenden Leistungen verrechnen.

Art. 33 Verrechnung mit Forderungen

Vom Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 34 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Alle Versicherten und rentenberechtigten Personen haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind unaufgefordert und umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 3 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe die AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigen, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 4 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für den Versicherten oder seine Hinterlassenen ergeben können. Sollte der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schaden erwachsen, kann der Vorstand die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 34a Bearbeitung von Personendaten

- 1 Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

- 2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 3 Darüber hinaus ist die Stiftung berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 35 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Bezüge sind nur alle fünf Jahre zulässig und müssen mindestens CHF 20'000.00 betragen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
- 3 Der Versicherte kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 4 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er der Pensionskasse ein schriftliches Gesuch einzureichen, dem die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen beizufügen sind. Die Gesuchsformulare sind bei der Pensionskasse anzufordern. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 250 pro Ereignis. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Der Versicherte hat der Pensionskasse die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.
- 5 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Für die Behandlung der Gesuche wird eine Prioritätenordnung festgelegt, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zur Vollendung des reglementarischen Referenzalters zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 12 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 8 Die Zinsberechnung erfolgt pro rata temporis per Aus- bzw. Einzahlungstag.

Art. 36 Ehescheidung

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.
- 2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 35 Abs. 7. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen gemäss Art. 12 bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich die vorhandene Austrittsleistung des Invalidenrentners (vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 35 Abs. 7. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters unverändert.
- 4 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem reglementarischen Referenzalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Die Reduktion erfolgt im Verhältnis des BVG- und überobligatorischen Teils der Rente. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 31 Abs. 1 und 4 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.

- 5 Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- 6 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 7 Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des reglementarischen Referenzalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung eine um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderte Austrittsleistung zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Altersguthabens bleibend angepasst.
- 8 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 12 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und übrigen Altersguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Pensionskasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.
- 9 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 36a Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der ein Versicherter seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen bzw. Austrittsleistungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG bzw. Art. 24f^{bis} FZG gewähren.

Art. 37 Teilliquidation, Gesamtliquidation

Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie des Reglements betreffend Teilliquidation massgebend. Bei einer Gesamtliquidation der Genossenschaft sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 18a FZG massgebend.

Art. 38 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der

aktiven Versicherten, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit diesem Zinssatz berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 2 Sofern sich die obigen Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz im Obligatoriumsbereich (BVG-Minimum) während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5 Prozent betragen.
- 3 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 39 Rechnungsführung, Vermögensanlagen, Kontrolle

- 1 Über die unter den einzelnen Vorsorgeplänen angesammelten Vorsorgekapitalien wird getrennt Rechnung geführt. Die Vermögen werden nach separaten Richtlinien verwaltet, die vom Vorstand festgelegt werden.
- 2 Die Invaliditäts- und Todesfallrisiken werden über einen gemeinsamen Pool abgedeckt, der durch die Risikobeiträge aller Versicherten finanziert wird.
- 3 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Revisionsstelle der Pensionskasse (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Pensionskasse zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 4 Der Vorstand bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Dieser prüft periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Weiter unterbreitet er Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 40 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Sinne der Statuten. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.
- 2 Dieses Reglement kann von der Delegiertenversammlung jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 41 Auflösung von Anschlussverträgen

Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 18a FZG und Art. 37 des Reglements sind massgebend.

Art. 42 Streitigkeiten

Über die Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Pensionskasse, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 43 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2024 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement, gültig ab 1. Juli 2021 inkl. Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2022.
- 2 Am 31. Dezember 2023 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten für Frauen werden bis zur Vollendung des 64. Altersjahres ausgerichtet.
- 3 Für die am 31. Dezember 2006 bereits im Rentengenuss stehenden Personen richten sich die Ansprüche weiterhin nach dem bis dahin gültig gewesenen Reglement, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ehegattenrenten, die aktuell 70 % betragen.
- 4 Für Invalidenrentner, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen.
- 5 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 18 Abs. 5 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 8 Abs. 2 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- 6 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 8 Abs. 2 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der

Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 18 Abs. 5 verändert.

- 7 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 8 Abs. 2 aufgeschoben.
- 8 Für Versicherte, die am 31. Dezember 2019 der Pensionskasse angehören und das Alter 60 erreicht haben, besteht zudem die Möglichkeit, sich im Zeitpunkt des Altersrücktritts auf die per 31. Dezember 2019 versicherte Altersrente im Alter 65 einzukaufen. Der Einkaufsbetrag wird versicherungstechnisch, nach den im Zeitpunkt des Altersrücktritts gültigen Grundlagen der Pensionskasse, ermittelt.

Zürich, 18. Juni 2024

Im Namen des Vorstands

Dr. Annette Lenzlinger	Reto Notter
Präsidentin	Vizepräsident

Ordentliche Umwandlungssätze

(Vergleiche Reglement Art. 14 Abs. 3)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Altersrücktritts wie folgt festgelegt:

Alter	Umwandlungssatz
58	4.21%
59	4.31%
60	4.41%
61	4.52%
62	4.64%
63	4.76%
64	4.88%
65	5.02%
66	5.16%
67	5.32%
68	5.49%
69	5.67%
70	5.86%

Ausserordentliche Umwandlungssätze bei Reduktion der mitversicherten Hinterlassenenleistungen

(Vergleiche Reglement Art. 14 Abs. 6)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Altersrücktritts wie folgt festgelegt:

Alter	Umwandlungssatz
58	4.41%
59	4.52%
60	4.64%
61	4.76%
62	4.89%
63	5.03%
64	5.17%
65	5.32%
66	5.49%
67	5.66%
68	5.85%
69	6.05%
70	6.27%

Diese Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente

(Vergleiche Reglement Art. 17)

Das vorhandene Altersguthaben wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6.5 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5.7 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4.8 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.9 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.9 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	2.0 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	1.0 mal Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.